

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 23

12. Mai

2016

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahlen der Mitglieder der XVI. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen 2016

Auf Beschluss der Hessischen Landesregierung sind die Neuwahlen der Mitglieder der XVI. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Zeit vom 5. September bis 16. Oktober 2016 durchzuführen.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618). Nach § 5 des Gesetzes besteht die Verbandsversammlung aus 75 Mitgliedern; in jedem der fünf Wahlkreise werden 15 Mitglieder gewählt. Die Städte Frankfurt am Main, Wiesbaden und Offenbach am Main sowie der Main-Taunus-Kreis bilden den Wahlkreis I.

Wahlberechtigt sind die Stadtverordneten der kreisfreien Städte und die Kreistagsabgeordneten. Wählbar sind alle bei den Kommunalwahlen wahlberechtigten Personen, die am 15. September 2016 das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 32 HGO oder § 23 HKO von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und seit mindestens 6 Monaten vor dem 15. September 2016 im Wahlkreis ihren Wohnsitz haben. Für die Wahl gelten die Grundsätze der HGO in Verbindung mit den Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Dezember 2015 (GVBl. I S. 623)

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen können Wahlvorschläge von den in den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen des Wahlkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig; mehrere für die Wahl zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag zusammengeschlossene Parteien bilden für diese Wahl eine selbständige Wählergruppe und müssen ihren Wahlvorschlag mit einem besonderen Kennwort versehen. Die Vorschriften über das Kumulieren und Panaschieren kommen nicht zur Anwendung.

Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf, welche folgende Angaben enthalten müssen:

- Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe,
- Familiennamen, Rufnamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Beruf oder Stand sowie die Anschriften (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. Eine schriftliche Erklärung der Bewerber/innen, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind,
2. eine amtlich beglaubigte Bescheinigung, dass die Bewerber/innen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
3. Name, Vorname und Anschrift der Unterzeichner/innen der Wahlvorschläge sowie ein amtlicher Nachweis über ihre Wahlberechtigung. *(Die Vorschrift gestattet die Einreichung von Wahlvorschlägen von politischen Parteien und Wählergruppen, die in den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen nur einen Sitz haben und folglich nur eine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag leisten können. Eine möglichst große Zahl von Unterschriften ist im Hinblick darauf, dass nach § 55 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz HGO die*

noch wahlberechtigten Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags für das Nachrücken von Ersatzleuten eine andere Reihenfolge bestimmen können, aber zu empfehlen).

4. eine Niederschrift gemäß § 12 Abs. 3 KWG über den Verlauf der Versammlung, in der die Wahlvorschläge aufgestellt worden sind, mit einer Versicherung an Eides Statt.

Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind bei der Geschäftsstelle der Wahlleiterin erhältlich.

Wahlvorschläge sind spätestens Freitag, den 8. Juli 2016, 18.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Wahlleiterin beim

Bürgeramt, Statistik und Wahlen
Zeil 3, Eingang Lange Straße Zimmer 327 oder 326
60313 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 212-33673 oder (069) 212-34911

einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor Fristablauf einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den Anforderungen nicht entsprechen, müssen nach den wahlgesetzlichen Bestimmungen vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden.

Frankfurt am Main, den 12. Mai 2016

DIE WAHLLLEITERIN
Regina Fehler
Ltd. Magistratsdirektorin